



DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

DIE PRAXISÜBER- GABE AN NACH- FOLGER

Referat Recht und Verträge der Bundesgeschäftsstelle
Referatsleitung: Rechtsanwältin Moina Beyer-Jupe

DIE PRAXISÜBERGABE AN NACHFOLGER

Referat Recht und Verträge der Bundesgeschäftsstelle (BGST) der
Deutsche PsychotherapeutenVereinigung
Referatsleitung Moina Beyer-Jupe, Rechtsanwältin

Unter weiterer Mitarbeit von

Dr. Markus Plantholz, Fachanwalt für Medizinrecht
Justitiar der DPtV
Dipl.-Psych. Kerstin Sude
Stellvertretende Bundesvorsitzende
Dipl.-Psych. Amelie Thobaben
Sprecherteam Junge Psychotherapeuten
Dipl.-Psych. Mechthild Lahme
BGST Bereichsleiterin Psychotherapie und Praxismanagement
Dr. Jens-Peter Damas, Fachanwalt für Steuerrecht

Berlin 2015
Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Vorwort

1. **Einführung**
2. **Fortführungsfähige Praxis**
3. **Zulassungsverzicht**
4. **DAS AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN**
5. **Praxiskauf/-Veräußerungs/-Übernahmevertrag**
6. **Praxisbewertung/Steuern**
7. **DAS NACHBESETZUNGSVERFAHREN**
8. **DAS AUSWAHLVERFAHREN UND PRIVILEGIERTE
BEWERBER/INNEN**
9. **Vorplanung:**
 - a. **Verzichtsmodell**
 - b. **„Angestelltsitze“**
 - c. **Jobsharing**
 - d. **BAG - Berufsausübungsgemeinschaft**
 - e. **Angestellte in der Psychotherapeutenpraxis**
 - f. **Sicherstellungs-/Entlastungsassistenten**
10. **Wann ist eine Kooperation sinnvoll und was ist zu beachten,
damit alle Beteiligten möglichst zufrieden sind?**
11. **Anhang: Schema Praxisübergabe**

1. Einführung

Die Weitergabe von Praxen mit vertragspsychotherapeutischem Anteil in nicht gesperrten Planungsgebieten und von Privatpraxen ist verfahrenstechnisch relativ unproblematisch. Im Prinzip geht es nur um die Vertragsgestaltung des Veräußerungs-/Übernahmevertrages; ein Nachbesetzungsverfahren vor dem Zulassungsausschuss findet nicht statt.

Der typische Fall ist jedoch die Übergabe einer Praxis im für Neuzulassungen **gesperrten Planungsgebiet**. Hier ist der Versorgungsbedarf statistisch gesättigt und es werden keine neuen Zulassungen mehr vergeben. Daher kann eine Zulassung hier nur erlangt werden, wenn eine Vertragspsychotherapeutenpraxis mit der Zulassung zur Übernahme durch eine/n Nachfolger/in ausgeschrieben wird. Die Neuvergabe erfolgt in einem Nachbesetzungsverfahren durch den Zulassungsausschuss. Dieser handelt in eigenem Ermessen, wobei er diverse Entscheidungskriterien zu berücksichtigen hat und in seine Entscheidung zur Neuvergabe mit einbeziehen muss. Gewisse Einflussmöglichkeiten des Verkäufers auf die Neuvergabe der Zulassung bestehen dennoch. Speziell hierfür bieten wir nachfolgend Hilfe an durch Erläuterung der wesentlichen Verfahrensschritte und Erklärung der speziellen Begriffe des Vertragspsychotherapeutenrechts, die dabei zur Anwendung kommen.

Das formalisierte Verfahren einer Praxisübertragung im gesperrten Planungsgebiet dauert mit Ausschreibung und Nachbesetzung **mindestens ein dreiviertel Jahr**. Das sollte bei der eigenen beruflichen Planung bedacht werden, wobei Verlängerungen hinzukommen, wenn ein sukzessiver Ausstieg aus dem Berufsleben und gleichzeitig Erhaltung des Praxiswertes gewünscht ist, denn Umsatz und Gewinn sind preisbildend. Wer schon lange vorher seine Praxis weit heruntergefahren hat, kann u.U. weniger abgeben, weniger erzielen oder bekommt gar Schwierigkeiten mit der Ausschreibung. Hierzu bieten wir Gegenstrategien an.

Abgesehen vom Suchen oder Heranbilden eines bzw. einer Wunschkandidaten/tin, denen dadurch Wettbewerbsvorteile verschafft werden können, kann die Auswahl unter den Bewerbern für die Praxisübernahme natürlich auch gänzlich dem Zulassungsausschuss überlassen bleiben. Nötig ist auf jeden Fall unabhängig von den Verfahrensgängen der Zulassungsinstanzen ein privatrechtlicher Praxisübergabevertrag mit dem Übernehmer.

Sinnvoll ist, im Vorfeld beim Arztregister/Zulassungsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nachzufragen, ob eventuell eine Entsperrung von Psychotherapeutensitzen bevorsteht. Im Bejahungsfalle empfiehlt es sich abzuwarten, bis diese besetzt sind, so dass die eigene Zulassung wieder wertbildender Faktor der Praxis wird, weil frei verfügbare Sitze nicht vorhanden sind. Bei Gebietsentsperrung kommen vorrangig vor Neuzulassungen übrigens die Jobsharing-Partner zum Zuge. Die bis dato von den Senior-Praxisinhabern abhängigen Zulassungen der Junior-Jobsharer wandeln sich in der Reihenfolge ihres Bestehens in eigenständige um; die danach noch übrig bleibenden Sitze stehen zur Verteilung zur Verfügung.

Das **Versorgungsstärkungsgesetz (VSG)** vom 16. Juni 2015 enthält auch für die Praxisübergabe relevante neue Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V):

Bedarfsplanung

Zum 1.1.2017 soll der Gemeinsame Bundesausschuss erforderliche Anpassungen für eine bedarfsgerechte Versorgung insbesondere für Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und psychotherapeutisch gelistete Ärztinnen/Ärzte vornehmen unter Beachtung auch kleinräumiger Planung¹, dabei sind insbesondere die demografische Entwicklung sowie die Sozial- und Morbiditätsstruktur zu berücksichtigen².

Danach wäre zukünftig mit einer höheren Zulassungszahl von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu rechnen. Bei Feststellungen von Überversorgung (mehr als 110 %)³ sollen die ermächtigten Ärzte bzw. Ärztinnen nicht mitgezählt werden; übersteigt der Versorgungsgrad 140 %, haben die Landesausschüsse diesen Tatbestand festzustellen⁴, weil sich hieran besondere Rechtsfolgen knüpfen.

Jobsharing

Jobsharing-Praxen unterlagen bisher einer strikten Umsatzbegrenzung, orientiert am bisherigen Praxisumfang des /der Praxisinhabers/in. Das ist gelockert worden, indem Jobsharing-Praxen erlaubt ist, zum durchschnittlichen Umsatz der Fachgruppe aufzuschließen. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit unterdurchschnittlichem Umsatz soll aber auch noch darüber hinaus ein Umsatzwachstum zugelassen werden. Die genaueren diesbezüglichen Regelungen wurden dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) überantwortet, der dies in der Bedarfsplanungs-Richtlinie als Ausnahmeregelungen zur Leistungsbegrenzung bei Jobsharing-Verhältnissen ausformulieren soll⁵.

Stilllegung von zum Verkauf stehenden Praxen durch Zulassungsausschuss

Präzisiert werden die Möglichkeiten, durch die eine Still-Legung der Praxissitze in einem überversorgten Zulassungsbereich verhindert werden kann. Die Kann-Regelung der für den Zulassungsausschuss vorgeschriebenen Bedarfsprüfung für die Weiterführung einer Praxis wurde erweitert um weitere privilegierte Übernehmer/innen, die eine Praxis-Stilllegung verhindern können. Einmal solche, die sich verpflichten, die Praxis in ein Gebiet des Planungsbereiches zu verlegen, in dem wegen zu geringer Psychotherapeutendichte ein Versorgungsbedarf besteht. Ferner Psychotherapeuten, die bereits fünf Jahre in einem vertragspsychotherapeutisch unterversorgten Gebiet tätig waren, aber nur, wenn sie die Tätigkeit im unterversorgten Gebiet nach Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes (23.7.15) aufgenommen haben.

Die Privilegierung von (Jobsharing)-Angestellten oder Partnern ist insoweit eingegrenzt worden, als sie erst nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit die Praxis-Stilllegung verhindern können; diese neue Beschränkung soll aber nur gelten für Kooperationen, die nach 1. Lesung des Versorgungsstärkungsgesetzes (5.3.15) eingegangen wurden.

Beträgt der Versorgungsgrad über 140%, wird aus der Kann-Regelung eine Soll-Regelung; d.h. die Stilllegung einer zur Ausschreibung angemeldeten Praxis wird zu einer Regel-/Ausnahme-Norm. Die Prüfung einer fraglichen Notwendigkeit für die Versorgung aber ist geblieben, ebenso die aufgeführten Privilegierungen; außer wenn die Privilegierten nicht zugleich die am besten geeigneten Bewerber für die Übernahme der Praxis sind. In diesem Fall soll die Nachbesetzung abgelehnt werden.

Der **Verkehrswert**, mit dem die Stilllegung der Praxis entschädigt werden soll wird definiert als Verkehrswert, der beim Verkauf der Praxis maßgeblich wäre⁶.

Privilegierte Bewerber

Bei der anstehenden Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses ist eine neue Gruppe von besonders zu berücksichtigten Bewerbern hinzugekommen, nämlich solche, die bereit sind, ihre Praxis behindertengerecht umzugestalten⁷. Besonders berücksichtigt werden kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), welches ein besonders Versorgungsangebot vorhält⁸. Da nunmehr auch – weil nicht mehr zwingend fachübergreifend⁹ – Psychotherapeuten/tinnen miteinander MVZs gründen und diese leiten können, kann auch ein solches MVZ ein passender Praxismachfolger sein.

Sind die im Auswahlverfahren besonders Privilegierten (Familie/Jobsharer/PP in unterversorgtem Gebiet) nicht zugleich die am besten geeigneten Bewerber für die Übernahme der Praxis, soll die Nachbesetzung überhaupt abgelehnt werden, wenn die Nachbesetzung nicht aus Versorgungsgründen erforderlich ist¹⁰.

Die weiteren Einzelheiten werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

¹ § 101 Abs. 1 S. 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Überversorgung

² § 101 Abs. 2 Nr. 3 SGB V - Überversorgung

³ § 101 Abs.1 S. 3 SGB V - Überversorgung

⁴ § 103 Abs.1 SGB V - Zulassungsbeschränkungen

⁵ § 101 Abs. 1 S.1 Nr. 6 SGB V - Überversorgung

⁶ § 103 Abs.3 a SGB V - Zulassungsbeschränkungen

⁷ § 103 Abs. 4 S. 5 SGB V - Zulassungsbeschränkungen

⁸ § 103 Abs. 4 S.10 SGB V - Zulassungsbeschränkungen

§ 95 Abs. 1 SGB V - Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

¹⁰ § 103 Abs. 4 S. 9 SGB V - Zulassungsbeschränkungen